

Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. Oktober 2021; Vorlage Nr. 3313.2 (Laufnummer 16746)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 3. März 2022; Vorlage Nr. 3313.3 (Laufnummer 16928)
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass BGS 131.1, Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 23a Elektronische Erfassung und Auswertung der Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Der Kanton unterhält ein EDV-Programm, das</p> <p>a) die Stimmbüros der Einwohnergemeinden bei der Übertragung des Inhalts der Wahl- und Stimmzettel in elektronischer Form unterstützt;</p> <p>d) die Daten zwischen den Stimmbüros der Einwohnergemeinden und der Staatskanzlei übermittelt;</p>	<p>§ 23a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)</p> <p>¹ Der Kanton unterhält ein elektronisches Erfassungs- und Auswertungssystem, welches:</p> <p>a) (geändert) die Stimmbüros der Gemeinden bei der Erfassung und der Übertragung des Inhalts der Wahl- und Stimmzettel in elektronischer Form unterstützt;</p> <p>d) (geändert) die Daten zwischen den Stimmbüros der Gemeinden und der Staatskanzlei übermittelt;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. Oktober 2021; Vorlage Nr. 3313.2 (Laufnummer 16746)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 3. März 2022; Vorlage Nr. 3313.3 (Laufnummer 16928)
<p>² Das EDV-Programm kann für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen zum Einsatz kommen; über seinen Einsatz entscheidet die Staatskanzlei.</p> <p>³ Wenn die Staatskanzlei den Einsatz des EDV-Programms anordnet, sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, dieses zu verwenden.</p> <p>⁴ Das EDV-Programm wird den Einwohnergemeinden für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Gesamterneuerungswahlen steht dieses auch für gemeindliche Wahlen kostenlos zur Verfügung.</p>	<p>² Die Staatskanzlei entscheidet über den Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems:</p> <ul style="list-style-type: none">a) (neu) bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen;b) (neu) bei gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen. <p>³ Die Staatskanzlei stellt das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem den Gemeinden auch für die übrigen gemeindlichen Wahlen und die gemeindlichen Abstimmungen zur Verfügung.</p> <p>⁴ Wenn die Staatskanzlei den Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie für gemeindliche Gesamterneuerungswahlen anordnet, sind die Gemeinden verpflichtet, dieses zu verwenden.</p> <p>⁵ Die Gemeinden übernehmen den Support und die Kosten des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems, sofern am Abstimmungs- oder Wahltag:</p> <ul style="list-style-type: none">a) keine eidgenössische oder kantonale Abstimmung stattfindet;b) keine eidgenössische oder kantonale Wahl stattfindet;	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. Oktober 2021; Vorlage Nr. 3313.2 (Laufnummer 16746)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 3. März 2022; Vorlage Nr. 3313.3 (Laufnummer 16928)
	<p>c) keine gemeindliche Gesamterneuerungswahl stattfindet, bei der die Staatskanzlei das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem angeordnet hat.</p> <p>⁶ In den übrigen Fällen übernimmt der Kanton den Support und die Kosten des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems.</p>	
<p>§ 32 Inhalt bei Proporzahlen</p>	<p>§ 32 Abs. 5 (neu)</p> <p>⁵ Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden.</p>	
<p>§ 32a Inhalt bei Majorzwahlen</p>	<p>§ 32a Abs. 4 (neu)</p> <p>⁴ Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden.</p>	
<p>§ 33 Unterzeichnung</p>		<p>§ 33 Abs. 2a (neu)</p> <p>^{2a} Die Vertretung des betreffenden Wahlvorschlags führt auf dem Wahlvorschlag die Erreichbarkeit auf (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).</p>
<p>§ 35 Behebung von Mängeln; Bereinigung</p> <p>² Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags mitzuteilen.</p>	<p>§ 35 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag, 12.00 Uhr, der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags mitzuteilen.</p>	<p>§ 35 Abs. 3 (geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. Oktober 2021; Vorlage Nr. 3313.2 (Laufnummer 16746)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 3. März 2022; Vorlage Nr. 3313.3 (Laufnummer 16928)
<p>³ Wird ein Mangel nicht bis zum folgenden Montag, 17.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen.</p>	<p>³ Wird ein Mangel nicht bis zum Freitag nach dem Wahlanmeldeschluss, 12.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen.</p>	<p>³ Wird ein Mangel nicht bis zum Freitag nach dem Wahlanmeldeschluss, 12.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt und die Ungültigkeit der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags umgehend, jedoch spätestens bis 17.00 Uhr mitgeteilt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen.</p>
<p>§ 36 Ergänzung von Wahlvorschlägen</p> <p>¹ Die Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlvorschlägen, auf denen Vorgeschlagene amtlich gestrichen wurden, werden eingeladen, die Wahlvorschläge bis zum zweiten Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zu ergänzen.</p>	<p>§ 36 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlvorschlägen, auf denen Vorgeschlagene amtlich gestrichen wurden, werden eingeladen, die Wahlvorschläge bis zum Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zu ergänzen.</p>	
	<p>§ 36a (neu) Abschluss des Bereinigungsverfahrens</p> <p>¹ Das Bereinigungsverfahren ist am ersten Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, abgeschlossen.</p> <p>² Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.</p>	
<p>§ 56 Zweiter Wahlgang</p>	<p>§ 56 Abs. 3a (geändert)</p>	<p>§ 56 Abs. 3a (geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. Oktober 2021; Vorlage Nr. 3313.2 (Laufnummer 16746)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 3. März 2022; Vorlage Nr. 3313.3 (Laufnummer 16928)
<p>^{3a} Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) können in Ausnahmefällen verkürzt werden. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>	<p>^{3a} Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession gewährleistet ist. Die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) können in Ausnahmefällen verkürzt werden. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>	<p>^{3a} Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession gewährleistet ist. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>
	<p>Titel nach § 58 (neu) <i>3.1.5 Amtsführung in speziellen Fällen</i></p>	
	<p>§ 58a (neu) Amtsführung bis zur Wahl des Präsidiums</p> <p>¹ Bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten führt, sofern das Vizepräsidium noch nicht besetzt ist, das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das ältere Mitglied der Behörde den Vorsitz.</p>	
	<p>§ 58b (neu) Weiterführung der Amtsgeschäfte bei Beschwerden</p> <p>¹ Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist.</p>	
<p>§ 67 Beschwerde</p>	<p>§ 67 Abs. 2 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. Oktober 2021; Vorlage Nr. 3313.2 (Laufnummer 16746)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 3. März 2022; Vorlage Nr. 3313.3 (Laufnummer 16928)
<p>² Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.</p>	<p>² Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen. Bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats beträgt die Beschwerdefrist drei Tage.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	
	<p>Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>	